

Upgrade von PayLife Classic auf GoldPlus Karte



Symbolfoto



Ihr Servicekontakt:
PayLife Service Center | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
service@paylife.at | www.paylife.at

1 Produktauswahl: Kreditkarte und sicheres Zahlen mit 3D Secure

Ja, ich möchte auf eine Karte mit PIN Code umsteigen:

☐ PayLife GoldPlus Visa oder ☐ PayLife GoldPlus Mastercard® inkl. Reisetornoversicherung zum Jahresentgelt von je EUR 92,20–

4103 **** * PayLife Kundenkontonummer
5266 **** * meine Visa Kartennummer (letzte 4 Stellen) oder Mastercard Nummer (letzte 4 Stellen)

Verfügungsrahmen und PIN-Code:
Der mit Ihnen vereinbarte Verfügungsrahmen der bisherigen Karte wird automatisch übernommen. Dies ist der Höchstbetrag, bis zu dem Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbehebungen) mit der Karte innerhalb eines Abrechnungszeitraums vorgenommen werden können. Für Bargeldbehebungen wird ein Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von 7 Tagen vereinbart. Als Entgelte werden neben dem vorstehenden Jahresentgelt die im Preisblatt für PayLife Privatkarten enthaltenen Entgelte (= Punkt 9 dieses Upgrades) vereinbart. Im Preisblatt sind auch die Ansprüche der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) auf Ersatz von Aufwendungen geregelt.
Bitte beachten Sie, dass der mit Ihnen vereinbarte Verfügungsrahmen der bisherigen Karte sowohl geringer als auch höher als der Standardverfügungsrahmen von EUR 3.000,- pro Abrechnungsperiode sein kann. Die Höhe Ihres aktuellen Rahmens finden Sie auf Ihrer monatlichen Kreditkartenabrechnung oder auf my.paylife.at. Die Geltung der diesem Kartenauftrag angeschlossenen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten wird vereinbart (siehe Punkt 10 Z 9).

Ich beauftrage die Ausstellung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) und möchte diesen PIN-Code im Serviceportal „my.paylife“ abrufen.

Wichtig: Wir senden Ihnen den PIN-Code nicht mehr per Post zu!

2 Angaben zum Karteninhaber: Alle Felder sind verpflichtend auszufüllen. Felder mit „*“ werden zur Datenverarbeitung gemäß FM-GwG verwendet.

Anrede ☐ Herr ☐ Frau Titel Vorname Nachname

Staatsangehörigkeit in Österreich seit (TTMMJJJJ) (verpflichtend wenn Staatsangehörigkeit Nicht-AT)

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) Geburtsland Geburtsort

Familienstand: ☐ ledig ☐ eingetragene Partnerschaft/verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet

Meldeadresse und Kontaktdaten:

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land (Wenn die Meldeadresse nicht in Österreich ist, ist eine Bankhaftung zwingend erforderlich)

E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen) Bitte beachten Sie die Vereinbarung über die Kommunikation per E-Mail in Punkt 6. Mobiltelefonnummer (Wichtig für den Empfang der mobileTAN im Serviceportal „myPayLife“)

Korrespondenzadresse (optional):
Falls z. B. der Versand von Karten, PIN-Codes und bestellte Papierabrechnungen an diese abweichende Adresse erfolgen soll.

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land



Berufliche Angaben:

Beruf/Position/PensionistIn

Beschäftigt/in Pension seit (TTMMJJJJ)

Arbeitgeber*

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Land

Ich bin*:

- ☐ Selbständige/r
☐ Angestellte/r
☐ Beamte/r
☐ Arbeiter/in
☐ in Ausbildung/Student/in
☐ in Karenz
☐ ohne Beschäftigung
☐ in Pension
☐ Sonstiges: _____

Höchster Bildungsabschluss*:

- ☐ Universität
☐ Fachhochschule
☐ Matura
☐ Handelsschule
☐ Lehre
☐ Polytechnikum
☐ Pflichtschule

Herkunft der Einkünfte* (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Pensionszahlungen
☐ Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
☐ Einkünfte aus staatlichen Beihilfen
☐ Einkünfte aus Lehrlingsentschädigung/Taschengeld
☐ Laufendes Einkommen aus Erträgen/Dividenden/Mieteinnahmen
☐ Erbschaft/Schenkung
☐ Verkauf von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen)
☐ Ablauf von Versicherungen/Verträgen
☐ Sonstiges – bitte um Angabe: _____

Branche*:

- | | | | |
|---|--|--|--|
| ☐ Banken | ☐ Energieversorgung | ☐ Hotel, Gastronomie | ☐ Reinigung |
| ☐ Baugewerbe | ☐ Gesundheitswesen | ☐ Landwirtschaft | ☐ Stiftung |
| ☐ Bergbau | ☐ Glücksspiel | ☐ Öffentlicher Dienst | ☐ Verlagswesen, Kommunikation |
| ☐ Chemie | ☐ Gütertransport | ☐ Waffen | ☐ Versicherungen |
| ☐ Dienstleistung | ☐ Handel | ☐ Produktion, Industrie | ☐ Personentransport, Postdienstleistungen |

Für welchen Zweck wird die Karte überwiegend verwendet?*

- ☐ Bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
☐ Bezahlung von Internetkäufen
☐ Behebung von Bargeld

3 Angaben Karteninhaber gemäß § 6 (3) Z1 FM-GwG

Die Verwendung der Karte erfolgt ☐ auf eigene Rechnung ☐ auf fremde Rechnung

Eine allfällige Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung ist unverzüglich bekannt zu geben. Siehe FAQs auf paylife.at/paylife/privat/service/ausfuellhilfe. Kartenausstellung ist nur auf eigene Rechnung möglich!

4 Politisch Exponierte Person

Sind Sie eine Politisch Exponierte Person¹⁾ und/oder ein unmittelbarer Familienangehöriger einer Politisch Exponierten Person und/oder eine dieser Person bekanntermaßen nahe stehende Person?

- ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Als Politisch Exponierte Person (PEP) wird gemäß § 2 Z 6, 7 und 8 FM-GwG eine natürliche Person bezeichnet, die ein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Staats- und Regierungschef, Minister, Parlamentsmitglieder, Botschafter, Höchststrichter udgl.) ausübt oder unmittelbare Familienmitglieder solch einer Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

Bei Ja, ist ein weiteres Formular auszufüllen.

5 Anmeldung zur Info SMS – Transparenz bei der Kartennutzung

- ☐ Ja, ich beauftrage den Dienst „Info SMS“ und bin mit dem Entgelt von EUR 1,- pro Monat einverstanden. Ich erhalte damit nach jeder Transaktion mit meiner Karte, die online erfolgt, eine SMS mit den Informationen zur Transaktion. Die Geltung der diesem Upgrade angeschlossenen Besonderen Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten wird vereinbart (siehe Punkt 10 Z 9).

Bitte Ihre Mobiltelefonnummer in Schritt 2 angeben!

6 Vereinbarung zur Kommunikation per E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass ich rechtsgeschäftliche Erklärungen einschließlich Angebote zur Änderung vereinbarter Geschäftsbedingungen, Mitteilungen und Informationen von der Bank unter meiner in Punkt 2 angegebenen E-Mail-Adresse erhalte, sowie dass die Bank generell mit mir unter dieser E-Mail-Adresse kommuniziert.

7 Teilnahme am Serviceportal „myPayLife“ und Online Abrechnung im Serviceportal „myPayLife“

Ich möchte das Online Service der Bank zur Karte nutzen und beauftrage Zugang zum Serviceportal „myPayLife“. Die Geltung der diesem Upgrade angeschlossenen Besonderen Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“ wird vereinbart (siehe Punkt 10 Z 9). Vereinbart wird auch, dass mir die Bank die Monatsabrechnungen als PDF-Dokument im Serviceportal „myPayLife“ zugänglich macht; die diesbezüglichen Details sind in Punkt 11 der Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten geregelt.

Bitte Ihre E-Mail-Adresse in Schritt 2 angeben!

- ☐ Ich verlange, dass mir die Monatsabrechnungen zusätzlich in Papierform übermittelt werden; ich bin damit einverstanden, dafür einen Kostenersatz von EUR 1,10 pro Abrechnung zu bezahlen.

8 Informationen gemäß § 48 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher sowie gemäß FernFinG sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Über die Bank:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
 - Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 205340x
 - Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: service@paylife.at
 - Die Bank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
- Die Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sparte Bank und Versicherung), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- Die Bank erbringt unter anderem folgende Zahlungsdienste: Kreditkarten-Services (z. B. Mastercard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie z. B. Mail/Telefonorder- und E- & M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen, z. B. Versicherungsleistungen, verbunden sein.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe eines PIN-Codes, das Drücken der OK-Taste am Terminal, das kontaktlose Vorbeiziehen der Karte an einem Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir soweit nicht anders vereinbart im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Soweit nicht anders vereinbart ziehen wir auch Entgelte im Lastschriftverfahren ein.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon

und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.

- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: service@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsersatz zu verlangen.

Fassung September 2019, Jänner 2023

Jahresentgelte für PayLife Privatkarten (Mastercard oder Visa)

PayLife Gold Kreditkarten	Jährliche Abrechnung
Gold Hauptkarte	EUR 79,90
Gold Hauptkarte für Studenten/Maturanten	EUR 39,70
Gold Partnerkarte	EUR 39,70
Gold Zweitkarte	EUR 22,40
GoldPlus Hauptkarte	EUR 92,20
GoldPlus Hauptkarte für Studenten/Maturanten	EUR 52,-
GoldPlus Partnerkarte	EUR 52,-
PayLife Black Kreditkarten	
Black® Hauptkarte	EUR 118,-
Black® Zweitkarte	EUR 54,90
PayLife Classic Kreditkarten	
Classic Hauptkarte	EUR 27,30
Classic Zweitkarte	EUR 13,40
Sonstige PayLife Kreditkarten	
Edition Hauptkarte	EUR 79,90
Edition Partnerkarte	EUR 39,70
Edition Zweitkarte	EUR 22,40
Platinum Hauptkarte (nur Mastercard)	EUR 268,-
FLEX Hauptkarte (nur Mastercard)	entgeltfrei
BAUFLEX Hauptkarte (nur Visa)	entgeltfrei
KURIER Visa PremiumCard	EUR 19,70

Sonstige Entgelte

Bargeldauszahlungsentgelt	3,3 % vom ausbezahlten Bargeldbetrag (mind. EUR 3,50)
Bargeldauszahlungsentgelt BAUFLEX	EUR 1,- pro Behebung
Manipulationsentgelt für Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie in einer anderen Währung als EUR	1,65 % vom Umsatz
Info-SMS Service (bei individueller Vereinbarung der Nutzung des Services; ausgenommen Black, Platinum – dort kein Zusatzentgelt)	EUR 1,- pro Monat/Karte
Kostensatz für die zusätzliche Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform	EUR 1,10 pro Abrechnung
Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomat:	
• einmalige Änderung	entgeltfrei
• jede weitere Änderung (ausgenommen Platinum)	EUR 5,-
Kostenbeitrag bei Rücklastschriftspesen (im Falle des Pkt. 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten)	EUR 3,-
Verzugszinssatz (im Falle des Pkt. 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten)	4 % p.a.
Kostenbeitrag für Adressenermittlung (im Falle des Pkt. 16 Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten)	EUR 3,30

Mahnungen (gem. Pkt. 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten)

Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,99	EUR 6,-
von EUR 101,00 bis zu EUR 500,99	EUR 12,-
von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,99	EUR 18,-
über EUR 1.001,00	EUR 24,-

Bestätigung/Duplikate

Entgelt für Kopie der Abrechnung	EUR 1,50
Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs	EUR 3,50

Teilzahlung

Aktivierung der Teilzahlung	entgeltfrei
Einrichtung/Änderung/Schließung der Teilzahlungsfunktion	entgeltfrei
Zinsen bei Teilzahlung für PayLife Privatkarten und FLEX	12 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der OeNB
Zinsen bei Teilzahlung BAUFLEX	6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der OeNB

Für folgende Leistungen verrechnen wir kein Entgelt:

Nutzung myPayLife Service Portal	entgeltfrei
Online Abrechnung im myPayLife Service Portal	entgeltfrei
Übermittlung des PIN-Codes	entgeltfrei
Teilnahme am 3D Secure Verfahren	entgeltfrei

10 Wichtige Informationen zum Upgrade; und Erklärungen und Zustimmungen des Karteninhabers sowie Vereinbarungen:

Da sich mit dem Umstieg auch die Kartennummer ändert, schicken wir Ihnen Ihre PayLife GoldPlus Karte in Kürze zu. Ihren neuen PIN-Code können Sie im Serviceportal „myPayLife“ abrufen. Ihre bestehenden PayLife Kreditkarte wird automatisch zum Ablauf des Folgemonats

nach Eingang des Upgrades gekündigt und kann daher nach Erhalt der neuen Karte, vernichtet werden. Das bereits bezahlte Jahresentgelt der bestehenden Karte wird aliquot refundiert.

Alle Infos zur PayLife GoldPlus Karte und zum sicheren 3D Secure Verfahren (Mastercard Identity Check bzw. Visa Secure) zum Zahlen im Internet finden Sie auf paylife.at. Bestehen zu Ihrer bisherigen Karte weitere Zweit- oder Partnerkarten, so bleiben diese unverändert bestehen. Die Umsätze Ihrer PayLife GoldPlus bzw. Gold Karte werden von Ihrem bereits gegenüber der Bank bekanntgegebenen Bankkonto eingezogen. Die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten gelten fort.

Erklärungen des/der Karteninhaber(s)

1. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Kreditkartenvertrag insofern erfüllt, als dass Sie Zahlungen an Vertragsunternehmen leisten, von denen ich Leistungen unter Verwendung der beauftragten Kreditkarte in Anspruch nehmen werde. Über meine damit verbundenen Verpflichtungen wurde ich unter Punkt 8 (Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 FernFinG) informiert.

2. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- anlässlich der Beauftragung meine/unsere Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
- anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
- ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
- allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligestellung bzw. Rechtsverfolgung
- an mein/unser kontoführendes Kreditinstitut sowie
- an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien
- an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger
- an die SCHUFA mit Sitz in Wiesbaden für deutsche Staatsbürger gemeldet werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführte Datenbank, aus der die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an das PayLife Service Center, an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

3. Die Bank informiert hiermit darüber, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

4. Ich/Wir ermächtige(n) mein/unser kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz ausdrücklich, der Bank Aus-

künfte über meine/unsere Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kontoverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.

5. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.
6. Ich verlange, einige Tage nach Zustellung der Karte in separater Zusendung an die von mir angegebene (Korrespondenzadresse-) Adresse ein Einmalpasswort zur Registrierung für das Serviceportal „myPayLife“ zu erhalten.
7. Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code (= persönliche Identifikationsnummer) bestätige. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann jedoch anstelle der PIN-Eingabe auch Ihre Unterschrift verlangt werden. Ich beauftrage die Ausstellung eines PIN-Codes. Ich kann den PIN-Code im Serviceportal „myPayLife“ abrufen. Details zum PIN-Code finde ich auf www.paylife.at/pin.
8. Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch gem. §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung werden in der Verdachtsdatenbank für Bank und Finanzinstitute (VDB) erfasst und verarbeitet. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH (CRIF), Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien als Auftragsverarbeiter. Bank- und Finanzinstitute, welche diese Datenbanklösung nutzen, können darin auch Datenübermittlungen empfangen, die es ihnen ermöglichen vor dem Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen zu überprüfen, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter www.paylife.at/datenschutz.
9. Die Geltung der folgenden, diesem Upgrade angeschlossenen Geschäftsbedingungen ist vereinbart; sie sind Inhalt des Kreditkartenvertrages. Sie erhalten diese Geschäftsbedingungen jederzeit auch nach Vertragsabschluss über Ihr Ersuchen; die Geschäftsbedingungen sind auch auf der Webseite der Bank veröffentlicht
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten
 - Besondere Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“
 - Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten
 - Europäische Reiseversicherungsbedingungen für PayLife Kreditkarten 2022 (ERV-RVB PayLife 2022)
 - Europäische Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2022 (ERV-VB PayLife EKS 2022)
 - Europäische Versicherungsbedingungen für die PayLife Schlüsselsos 2022 (ERV-VB PayLife SSOS 2022)
 - Besondere Bedingung für die PayLife Reisetornoversicherung 2022 (ERV-BB PayLife – Storno 2022)
10. Ich/wir bestätigen die Richtigkeit der mit * gekennzeichneten Daten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).
11. Abweichend von Punkt 5.3. der Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten wird vereinbart: Meine physische Karte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™ Verfahren bzw. Visa Secure Verfahren registriert.

Bitte unbedingt
Ausweiskopie des
Karteninhabers
beilegen!

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X

bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Das Datenschutzbildblatt ist aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Abteilung GCD - datenschutz@bawag.at

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von

- Schuldnerverzeichnissen¹ (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunftsteien² und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z. B. Firmenbuch, Vereinsregister, Ediktsdatei, Medien, **RTR-GmbH**)
- Staatsten ertschir, egscha Pe und Simigencie, Finanzbendre
- Staatsanwaltschaft, Pflugschafts- und Strafgerichte, oder Gerichtskommis-sären)
- Konzengesellschaften
- Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen
- Kooperationspartnern
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte **Verarbeitungsergebnisse (auch von künstlicher Intelligenz - kurz K.I. - generiert)**

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag-ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten zu Kreditkarten und Prepaidkarten
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Kreditkartentransaktionen)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z. B. Aktenvermerke)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z. B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzliche/regulatorischer Vorgaben (z. B. steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z. B. Cookies, Geräte und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z. B. Finanzstraf- und Pflugschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

¹ KSV 1870 gilt nicht für Prepaid Karten.
² CRIF gilt nicht für Prepaid Karten.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

• zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten und Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von, Finanzdienstleistungen insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Kreditkarten, Prepaid Karten, Teilzahlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

• zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen
- **Identitätsfeststellung und Transaktionsüberwachung gemäß FM-GwG, Einhaltung von Sanktionsvorschriften**
- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
- **Risikomanagement**
- **Beschwerdemanagement**
- **Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften**

• im Rahmen Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z. B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind). **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, nicht berührt.**

• zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus **zur Wahrung berechtigter Interessen** von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken **zum Gläubigerschutz und zur Risikominimierung**
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten (dient dem wirtschaft-

- lichen Interesse der Bank)
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der Kunden und Mitarbeiter (zur Prävention von Angriffen sowie zum Eigentumsschutz)
- Telefonaufzeichnungen
- **Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)**
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten (**dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank**)
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben (**dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank**)
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweisdaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen **zur Prävention von Angriffen sowie zum Eigentumsschutz**
- **Zutrittskontrolle als Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie zum Eigentumsschutz**
- Telefonaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken bei z.B. Kartensperren
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten.
- Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen **und Datenmodelle zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster entwickelt. Diese Maßnahmen dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Bank und zugleich auch Ihrem Schutz.**
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- **Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen im wirtschaftlichen Interesse der Bank, um Reputationsschäden und Verluste abzuwenden.**
- im Rahmen der Rechtsverfolgung, **um einen Schaden im wirtschaftlichen Interesse der Bank abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten**
- **Erstellen von anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdaten zu Testzwecken heranzuziehen) um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank im Echtbetrieb zu gewährleisten. Dabei kann auch K.I. zum Einsatz kommen.**
- **Maßnahmen zur Informationssicherheit und zum IT-Betrieb der Bank um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank zu gewährleisten**

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungs- 7 erbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z. B., Auskunftsteilen, **Visa Europe Services LLC, Visa Europe Limited und Master Card Europe SA** sein). **Bei Interesse stellen wir Ihnen gerne eine Liste mit einer Übersicht der möglichen Empfänger zur Verfügung. Sie können diese Liste per Mail unter datenschutz@bawag.at anfordern.**

Jänner 2025

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. im **zur Transaktionsdurchführung**) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen **entweder nach einem Angemessenheitsbeschluss der EU, Binding Corporate Rules oder** durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (**7 Jahre gem. § 212 UGB**), der Bundesabgabenordnung (**7 Jahre gem. § 132 BAO oder für die Dauer eines Abgabeverfahrens**), und dem Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (**10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gem. § 21 FM-GwG**). Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

Stand Juni 2022

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) und der Geldtransferverordnung

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transak-

tionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, die dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden. Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Die Geldtransferverordnung verlangt, dass Zahler bestimmte Informationen (z.B. Name, Kontonummer, Anschrift) angeben, wenn Beträge an einen Zahlungsempfänger transferiert werden sollen. Ziel ist die Verhinderung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Stand März 2020

Verdachtsdatenbank

In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung

nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter <https://www.bawagpsk.at/geschäftsbedingungen>

Stand September 2021

Informationsbogen für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, PayLife und SPARDA BANK
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,-. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4, Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5, E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet. Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Namen easybank, PayLife und SPARDA BANK tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000,- gedeckt ist. Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- für jeden Einleger. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,- hinaus gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,-) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsfordernungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen. Erstattungsfähige Einlagen bis zu € 100.000,- werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalles keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden. Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalles fällig würden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Begriffsbestimmungen:

- 1.1. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) und/oder Zweitkarte zu einer Hauptkarte aus.
- 1.2. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.
- 1.3. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten, Partnerkarten und Zweitkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente.
- 1.4. Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI), Zweitkarteninhaber (kurz: ZKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

- 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

- 3.1. Vertragsdauer:
Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.
- 3.2. Erneuerung der Karte:
Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 10.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperre erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.
- 3.3. entfällt
- 3.4. Beendigung:
 - 3.4.1. Auflösung durch den KI:
Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. vorgeschlagenen Änderung kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.
 - 3.4.2. Auflösung durch die Bank:
Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn
 - (ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann.
 - 3.4.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.
 - 3.4.4. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch ausstehenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.
 - 3.4.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.
4. Rechte des KIs:
 - 4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.
Verwendung der Karte an Zahlungsterminals:
Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen

Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 50,- pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

4.2. Verwendung der Karte im Fernabsatz:

Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Der KI weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem KI vereinbarten Limits an das jeweilige VU zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Fernabsatz zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von VU, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens bzw. Visa Secure Verfahren anbieten. Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

4.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):

Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.

4.4. Das Recht des KIs zur Benutzung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 4.1. bis 4.3. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

5. Pflichten des KIs:

- 5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
 - das Vertragsverhältnis aufreht,
 - die Karte gültig
 - und er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.
- 5.3. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren, (Visa Secure bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels selbst gewählter Authentifizierungsmethode zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert.
Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf my.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen.
Die Bank setzt den KI darüber in Kenntnis, dass die vom KI für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen VU im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren. Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Popup-Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der KI das Mastercard® Identity Check™ Verfahren bzw. VISA Secure Verfahren nicht nutzen. Der KI kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode von der Bank als der rechtmäßige KI authentifiziert werden. Der KI weist die Bank damit unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem KI vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

- 5.4. Der KI ist zur Zahlung des vereinbarten Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem KI nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingepreßt, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 11. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen.

Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 11. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

- 6.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

- 6.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder er bei e-commerce im 3D Secure Verfahren oder er den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

- 6.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

- 6.4. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Karte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:

Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.

8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:

Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten (Tun oder Unterlassen) von der Bank verursacht oder führt zu Personenschäden. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank

haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

Obliegenheiten und Haftung des KIs:

- 9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie etwa die PIN) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

- 9.2. Keine sorgfältige Verwahrung der PIN ist insbesondere:

- die gemeinsame Verwahrung mit der Karte;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die willentliche Weitergabe der PIN an Dritte. Die PIN darf auf keinen Fall Dritten bekannt gegeben werden, auch nicht Vertragsunternehmen aus Anlass der Zahlungsabwicklung.

- 9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).

- 9.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.

- 9.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:

- 9.5.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.

- 9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

- 9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

10. Sperre der Karte:

- 10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tagerreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte sofort zu sperren.

- 10.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn

- 10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,

- 10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder

- 10.2.3. der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

- 10.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information über die Sperre das Si-

cherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte.

Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 10. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.

10.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.

10.5. Wurde die Karte gesperrt, sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.

10.6. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerfen und an die Bank senden.

11. Abrechnung:

11.1. Hat der KI innerhalb eines Abrechnungszeitraumes Umsätze mit der Karte getätigt oder hat er in diesem Entgelte der Bank zu bezahlen, erhält er eine Abrechnung. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument auf der Website my.paylife.at im Rahmen der Online Services myPayLife zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält. Die Bank wird den KI zu jeder Monatsrechnung (je nach Vereinbarung mit dem KI) per E-Mail, SMS, Push-Nachricht oder auf eine sonst vereinbarte Weise informieren, dass sie zugänglich ist. Der KI kann die Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit der Monatsabrechnungen im Rahmen der Online Services myPayLife abbestellen.

Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden; das Preisblatt darf nur einen angemessenen Kostenersatz vorsehen. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website my.paylife.at der Bank zu verschaffen.

11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zum in der Abrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.

12. Fremdwährung und Manipulationsentgelt:

Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der EWR-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen.

Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechselkurs ist auf currency.paylife.at abrufbar. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der sich aus Referenzwechselkurs und Verkaufsabschlag ergebende Wechselkurs wird von der Bank auf der Website currency.paylife.at veröffentlicht. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 EU-Überweisungs-VO (EU) 2021/1230 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs verwendet, der von Mastercard International Incorporated am Tag vor der Autorisierung gebildet worden ist, außer der so ermittelte Tag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Referenzwechselkurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Referenzwechselkurs vom so ermittelten Tag zuzüglich der Verkaufsabschläge ist der am Tag der Autorisierung gültige Kurs. Die Abrechnung (Punkt 11.) enthält zusätzlich Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs, das Datum der Autorisierung sowie die anfallenden Manipulationsentgelte. Auf der Website currency.paylife.at kann der KI historische Wechselkurse abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI unverzüglich, nachdem sie einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an Automaten/Kartenterminals erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4 Absatz 1 EU-Überweisungs-VO (EU) 2021/1230 genannten Informationen. Ungeachtet des vorherigen Satzes wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, in dem die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

Sofern der KI für die Online Services myPayLife registriert ist, erhält der KI die elektronische Mitteilung als Benachrichtigung in das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife. Gleichzeitig wird der KI durch die Übersendung einer E-Mail an die vom KI der Bank zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Sofern der KI die myPayLife App auf seinem Endgerät installiert hat und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind, erhält der KI zusätzlich gleichzeitig eine Push-Nachricht mit der Information, dass die elektronische Mitteilung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Ist der KI für die Online Services myPayLife nicht registriert, erhält der KI diese Mitteilung an die letzte der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten.

13. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen:

Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- Ersatz der Kosten für Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, wenn die Mahnung ein zweckentsprechender Betreibungsschritt ist und falls den KI ein Verschulden trifft, und
- gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.

Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf den in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Kostenbeitrag.

14. Partner-/Zweitkarten:

14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgegeben, so haften der HKI und der PKI solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze. Dies gilt auch, wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgerechnet wird.

14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird die Bank den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und den PKI kündigen.

14.3. Wenn die Bank den Hauptkartenvertrag beendet, wird die Bank auch den Partnerkartenvertrag beenden.

14.4. Die Kündigung eines Hauptkartenvertrags hat automatisch die zeitgleiche Umwandlung eines nicht gekündigten Zweitkartenvertrages in einen Hauptkartenvertrag samt entsprechender Änderung der Entgelte zur Folge, wenn dieser nicht auch gekündigt ist. Hierüber wird der KI von der Bank unverzüglich informiert.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder über die Online Services myPayLife) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf

- wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung
- (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und
 - (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,
- (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
 - (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
 - (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,
 - (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
 - (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die Online Services myPayLife erforderlich ist,
 - (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die Online Services myPayLife abwickeln kann, erforderlich ist.
- 15.4. Auf dem in Punkt 15.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
- 15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an service@paylife.at oder über die Online Services myPayLife erteilt werden kann.
- 15.6. Dieser Punkt 15. gilt nicht für die Änderung der Zinssätze oder der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs oder Referenzzinssatz ändern.
- 16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:**
Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen der Online Services myPayLife) bekannt zu geben.
Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Kostenbeitrags). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz) Adresse unberührt.
- 17. Erklärungen und Kommunikation:**
17.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das virtuelle Postfach des KI in den Online Services myPayLife und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.
- 17.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch in den Online Services myPayLife zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im virtuellen Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das virtuelle Postfach abfragen muss.
- 17.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z. B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im virtuellen Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im virtuellen Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch in dieser Form erfolgen.
- 17.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen in den Online Services myPayLife sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank in den Online Services entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben in den Online Services unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im virtuellen Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.
- 17.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: service@paylife.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).
- 18. Anzuwendendes Recht:**
18.1. Es gilt österreichisches Recht.
18.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.
18.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 19. Warnhinweis:**
19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.
19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
19.4. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

Besondere Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter

1. Allgemeines

1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für das Serviceportal myPayLife (kurz: BGB myPayLife) regeln das Online Service der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) zu den von ihr ausgegebenen PayLife Kreditkarten und PayLife Mastercard RED Wertkarte (kurz: Karte) und die Nutzung dieses Services durch den Karteninhaber (kurz: KI); sie gelten, wenn sie mit dem KI vereinbart sind. Die BGB gelten ergänzend zu den zwischen der Bank und dem KI vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten und die Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten (kurz: AGB).

1.2. Die Möglichkeit zur Nutzung des Serviceportals myPayLife setzt das Bestehen eines Kreditkartenvertrages über eine PayLife Kreditkarte oder einen Prepaidkartenvertrages über eine wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarte (kurz: Kartenvertrag) zwischen der Bank und dem KI und den Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung des Serviceportals durch den KI voraus.

1.3. Um das Serviceportal nutzen zu können, muss sich der KI auf der Website my.paylife.at oder in der myPayLife App registrieren (siehe Punkt 4).

2. Serviceportal myPayLife – Kommunikation

2.1. Das „myPayLife“ genannte Serviceportal der Bank ermöglicht dem KI, bestimmte Dienstleistungen und Angebote der Bank im Zusammenhang mit seiner Karte in Anspruch zu nehmen, Informationen zu seiner Karte einzusehen, Änderungen seiner Stammdaten vorzunehmen, Abfragen (insbesondere Umsatzabfragen) zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen gegenüber der Bank abzugeben. Im Rahmen des Serviceportals können keine Zahlungsaufträge erteilt werden; auch eine Verwendung der Karte ist nicht möglich.

2.2. Im Serviceportal ist ein virtuelles Postfach eingerichtet, über welches die Bank mit dem KI kommuniziert, ihn informiert und ihm gegenüber Erklärungen abgibt; dieses virtuelle Postfach ist jenes, welches für die Kommunikation gemäß Punkt 17.1. AGB vereinbart ist.

2.3. Ist zwischen der Bank und dem KI vereinbart, dass die Bank die Abrechnungen zu seiner Kreditkarte dem KI online zum Download zur Verfügung stellt, erfolgt dies im Rahmen des Serviceportals; eine solche Vereinbarung beinhaltet Punkt 11.1. AGB der PayLife Kreditkarten. Die Bank wird dem KI über die Verfügbarkeit der Abrechnung per E-Mail an die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren. Der KI und die Bank können im Serviceportal eine andere Art der Verständigung (z. B. per SMS oder Push-Nachricht) vereinbaren. Der KI kann die Verständigung auch deaktivieren, wobei die Bank in diesem Fall nicht mehr verpflichtet ist, den KI über die Verfügbarkeit der Abrechnung zu verständigen. Haben die Bank und der KI nicht bereits bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Zurverfügungstellung einer Online Abrechnung vereinbart, kann der KI im Serviceportal dies jederzeit beauftragen.

2.4. Das Serviceportal steht via Internet Browser auf der Website my.paylife.at oder über die myPayLife App (z. B. Mobiltelefon, Tablet) zur Verfügung.

3. Definitionen und Begriffsbestimmungen

3.1. PayLife Kundennummer (kurz: Kundennummer)
Der KI erhält als Identifikationsmerkmal eine mehrstellige Kundennummer, welche von ihm nicht geändert werden kann. Die Kundennummer dient sowohl bei der Registrierung als auch bei der Anmeldung des KI zum Serviceportal als Identifikationsmerkmal.

3.2. Einmalpasswort
Das Einmalpasswort ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom KI nicht geändert werden kann; es dient der Legitimierung des KI bei der Registrierung im Serviceportal.

3.3. Passwort
Das Passwort ist das vom KI bei der Registrierung zum Serviceportal festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI, welches bei zusätzlicher Angabe der Kundennummer der Identifizierung des KI für den Zugang zum Serviceportal dient. Das Passwort kann vom KI im Serviceportal geändert werden.

3.4. myPayLife App
Die myPayLife App ist eine von der Bank zur Verfügung gestellte App; sie ermöglicht den Zugang zum Serviceportal am mobilen Datenendgerät des KI (z. B. Mobiltelefon, Tablet). Um die App nutzen zu können, muss sie der KI auf seinem Datenendgerät installieren. Der KI kann in der myPayLife App ein biometrisches Merkmal (z. B. Fingerabdruck) oder einen selbstgewählten App Code hinterlegen und bei der Anmeldung als Alternative zum Passwort verwenden.

3.5. App Code
Der App Code ist die vom KI nach der Registrierung in der myPayLife App festgelegte Geheimzahl. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen oder sonstigen Erklärungen erfolgt durch die Eingabe des App Codes in der myPayLife App. Zum Zweck der Kontrolle durch den KI werden dazu Details über den zu authentifizierten oder autorisierten Auftrag oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung angezeigt. Der App Code ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI; dieser kann vom KI unter my.paylife.at oder in der myPayLife App geändert werden.

3.6. Biometrisches Sicherheitsmerkmal
Das biometrische Sicherheitsmerkmal ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI, das eine Identifizierung der myPayLife App mittels Fingerabdruck oder Gesichtserkennung ermöglicht und vom KI in der myPayLife App freigeschaltet werden muss. Das biometrische Sicherheitsmerkmal ist eine alternative Möglichkeit zur Identifikation des KI

durch Kundennummer und Passwort. Zur Nutzung des Fingerabdrucks bzw. der Gesichtserkennung muss der KI über ein Biometriefähiges mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) verfügen.

3.7. Mobile Transaktionsnummer (kurz: mobileTAN)

Die mobileTAN dient der Registrierung für das Serviceportal, der Erteilung von Aufträgen und der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen durch den KI. Die Bank sendet die nur einmalig verwendbare mobileTAN an die vom KI für die Zwecke der Zustellung bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS.

3.8. Authentifizierungscode

Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z. B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des KI) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscode erfolgt an die vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS. Bei der mobileTAN handelt es sich um einen solchen Authentifizierungscode.

3.9. Starke Kundenauthentifizierung

Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung. Die starke Kundenauthentifizierung basiert auf (mindestens) zwei Faktoren der Kategorien Wissen (z. B. Passwort), Besitz (z. B. Smartphone) und Inhärenz (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) und zieht die Generierung eines Authentifizierungscode nach sich.

4. Registrierung und Login

4.1. Registrierung via Webbrowser bzw. App

(1) Die Registrierung des KI für das Serviceportal erfolgt durch die vorgegebenen Schritte. Beim erstmaligen Einstieg in das Serviceportal muss der KI seine Kundennummer und das Einmalpasswort eingeben. Im Anschluss wird eine mobileTAN an die vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesandt, welche der KI während der Registrierung eingeben muss. Nach positiver Prüfung durch die Bank ist durch den KI ein selbstgewähltes Passwort zu definieren.

(2) Bei der Registrierung in der myPayLife App kann der KI ein biometrisches Sicherheitsmerkmal (z. B. Fingerabdruck) hinterlegen, welches er danach beim Login als Alternative zum Passwort nutzen kann.

4.2. Login via Webbrowser bzw. App

(1) Beim Login in das Serviceportal via Webbrowser gibt der KI die Kundennummer und sein selbst gewähltes Passwort ein. Nach positiver Prüfung kann der KI das Serviceportal nutzen.

(2) Beim Login über die myPayLife App kann der KI als Alternative zum Passwort sein in der App hinterlegtes biometrisches Sicherheitsmerkmal (z. B. Fingerabdruck) oder App Code verwenden.

4.3. Wechsel des Endgeräts

Wechselt der KI das mobile Endgerät, ist für die Nutzung der myPayLife App auf diesem neuen Endgerät eine neuerliche Registrierung erforderlich.

5. Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen

Der KI ist zur Einhaltung der in Punkt 5.1., in Punkt 5.2. und in Punkt 5.3. vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet. Ist der KI Unternehmer, ist er zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4. verpflichtet. Ist der KI Verbraucher, so empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4., ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann gemäß Punkt 10. (im Verhältnis zu Verbrauchern) bzw. Punkt 11. (im Verhältnis zu Unternehmern) zu Schadenersatzpflichten des KI oder zum Entfall bzw. zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegenüber der Bank führen.

5.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

(1) Der KI hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Passwort, mobileTAN, Kundennummer, Einmalpasswort und App Code) geheim zu halten; er darf sie Dritten nicht mitteilen oder in einer sonstigen Form offenlegen.

(2) Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff auf das Serviceportal zu vermeiden. Der KI hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in das Serviceportal einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden, notieren bzw. speichern (etwa in einer App für Notizen).

(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen sowie dann, wenn der KI von einer missbräuchlichen oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Serviceportals Kenntnis erlangt hat, hat der KI unverzüglich die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen.

5.2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Serviceportals mit mobileTAN

(1) Zum Zweck der Kontrolle durch den KI werden die Details über den zu autorisierenden Auftrag oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung in der SMS mit dem mobileTAN angezeigt. Die mit der mobileTAN übermittelten Angaben sind vom KI vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobileTANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom KI entweder selbst im Serviceportal vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank mittels Änderungsformulars zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum

korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des KI, sodass er auch die diesbezüglichen Kosten zu tragen hat.

5.3. Sorgfaltspflichten bei Aufträgen und Erklärungen mit der Nutzung der myPayLife App

Die in der myPayLife App nach der Eingabe durch den KI angezeigten Daten sind vom KI vor der Verwendung des biometrischen Sicherheitsmerkmals oder App Codes auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der in myPayLife App angezeigten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung oder sonstigen Erklärung darf das biometrische Sicherheitsmerkmal oder der App Code zur Erteilung von Aufträgen bzw. zur Abgabe von Erklärungen verwendet werden.

5.4. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung des Serviceportals

(1) Dem KI wird empfohlen, das gewählte Passwort und App Code regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.

(2) Dem KI wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die myPayLife App installiert ist, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen.

(3) Dem KI wird empfohlen, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.

(4) Dem KI wird empfohlen, seinen Computer bzw. sein mobiles Endgerät, auf welchem die myPayLife App installiert ist, hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und/oder einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.

(5) Dem KI wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z. B. Apple App Store, Google Play Store) zu installieren.

(6) Um sicher zu sein, dass der KI im Webbrowser mit der Bank verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:

Eigentümer: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

Aussteller: www.entrust.com

Ausgestellt für: my.paylife.at

6. Sperre

Achtung: Der Zugang zum Serviceportal wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs sechs Mal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wird.

6.1. Der KI kann die Sperre des Zuganges zum Serviceportal jederzeit telefonisch unter +43 (0)5 99 06-6220 veranlassen.

6.2. Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den KI selbst schriftlich oder telefonisch unter +43 (0)5 99 06-6220 möglich.

6.3. Die Bank ist berechtigt, das Serviceportal zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder der KI die Aufhebung der Sperre beauftragt.

7. Aufträge und Erklärungen

7.1. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des KI im Serviceportal gelten als vom KI erteilt bzw. abgegeben, wenn der KI diese mittels mobileTAN oder durch die Verwendung des biometrischen Sicherheitsmerkmals bzw. App Codes mit seiner myPayLife App freigeben hat.

7.2. Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den KI kann auch dadurch erfolgen, dass der KI im Serviceportal ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Anbot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box mit seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der KI auch sonstige Erklärungen abgeben.

8. Vertragsdauer, Kündigung und Beendigung

8.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.2. Der KI ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Serviceportal sperren.

8.3. Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

8.4. Sowohl der KI als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

8.5. Die Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal lässt den Kartenvertrag unberührt, falls der KI bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch dessen Beendigung erklären.

8.6. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal endet automatisch mit dem Ende des Kartenvertrages.

9. Änderungen der BGB myPayLife

9.1. Änderungen der BGB myPayLife werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das

Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder über das virtuelle Postfach im Serviceportal) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt.

Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am Serviceportal als auch den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

9.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an die der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder an das gemäß Punkt 9.1. für den KI eingerichtete virtuelle Postfach, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem virtuellen Postfach auf die in Punkt 9.1. geregelte Weise (Push-Nachricht, SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

9.3. Die Änderung dieser Bedingungen ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,

(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,

(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,

(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI über das Serviceportal fördert,

(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,

(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das Serviceportal erforderlich ist,

(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der KI über das Serviceportal abwickeln kann, erforderlich ist.

Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am Serviceportal ist ausgeschlossen.

10. Haftung des KI als Verbraucher

10.1. Der KI, der Verbraucher ist, haftet für den gesamten Schaden eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, welchen er der Bank durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. zugefügt hat. Ist die Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. auf leichte Fahrlässigkeit des KI zurückzuführen, ist seine Haftung auf höchstens EUR 50,- beschränkt. Hat der Kunde die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. weder in betrügerischer Absicht noch vorsätzlich verletzt, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem KI und der Bank insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen die missbräuchliche Verwendung des Serviceportals oder der myPayLife App stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

10.2. War für den KI vor der Zahlung der Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welchem die myPayLife App installiert ist, oder die missbräuchliche Verwendung des myPayLife Serviceportals oder der myPayLife App nicht bemerkbar, haftet er bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. nicht. Der Kunde haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 5. auch dann nicht, wenn die Bank den Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale verursacht hat.

10.3. Abweichend von Punkt 10.1. haftet der Kunde KI nicht, wenn die Bank bei einer missbräuchlichen Verwendung des myPayLife Serviceportals oder bei einer nicht autorisierten Zahlung über die myPayLife App keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat. Wurde ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang in betrügerischer Absicht durch den KI ermöglicht, so haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Bank eine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat oder nicht.

10.4. Der KI haftet nicht, wenn der Schaden aus einer nicht autorisierten Nutzung des myPayLife Serviceportals oder die myPayLife App nach Beauftragung der Sperre gemäß Punkt 6. entstanden ist, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

11. Haftung gegenüber Unternehmern / Haftung des KI als Unternehmer

11.1. Im Verhältnis zu Unternehmern wird § 68 ZäDiG zur Gänze abbedungen; die Haftung der Bank für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Für jene Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des KI oder die durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum der Bank, oder die durch einen vorübergehenden Ausfall der Einrichtungen der Bank zur Abwicklung der Verfügungen über das myPayLife Serviceportal oder die myPayLife App entstehen, sowie dann, wenn der Unternehmer die in Punkt 5. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt hat oder wenn der Unternehmer den in Punkt 5. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen hat, ist die Haftung der Bank unabhängig vom Grad ihres Verschuldens ausgeschlossen. Hat der Unternehmer die in Punkt 5. festgelegten Sorgfaltspflichten verletzt oder den in Punkt 5. enthaltenen empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen nicht entsprochen, haftet er der Bank für den daraus resultierenden Schaden.

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten

Die Besonderen Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten sind aus Gründen der leichten Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Grundlegende Vereinbarungen

1. Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen, die er mit der von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen Kreditkarte (kurz: Karte) bezahlt.
 2. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB), die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“, sofern deren Geltung vereinbart ist.
 3. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG), vor allem gemäß § 48 und § 53 ZaDiG, sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), werden von der Bank unabhängig vom Dienst „Info SMS“ erfüllt.
1. **Registrierung:**
Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.
 2. **Vertragsdauer und Beendigung:**
 - 2.1. **Vertragsdauer:** Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 - 2.2. **Beendigung:**
 - 2.2.1. **Auflösung durch den KI:** Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund und auch nicht die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich.
 - 2.2.2. **Auflösung durch die Bank:** Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.
 - 2.3. **Verhältnis zum Kreditkartenvertrag:** Der Kreditkartenvertrag und das Vertragsverhältnis „Info SMS“ sind getrennte Verträge. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ durch den KI oder durch die Bank beinhaltet nicht auch die Beendigung des Kreditkartenvertrages, sofern nicht ausdrücklich auch die Beendigung des Kreditkartenvertrages erklärt wird. Endet jedoch der Kreditkartenvertrag, endet gleichzeitig auch das Vertragsverhältnis „Info SMS“, selbst wenn dessen Beendigung nicht ausdrücklich erklärt wird. Falls der Dienst „Info SMS“ Teil des im Kreditkartenvertrag vereinbarten Leistungsumfanges ist, liegt nur ein Vertrag vor und ist die gesonderte Kündigung des Dienstes „Info SMS“ nicht möglich; der KI kann den Dienst „Info SMS“ jedoch deaktivieren.
 - 2.4. **Entgeltrefundierung:** Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ – aus welchem Grund auch immer – wird die Bank das bereits bezahlte Entgelt entweder dem KI anteilig erstatten oder (bei nachträglicher Verrechnung) nur anteilig in Rechnung stellen.
 3. **Rechte des KIs:**
 - 3.1. Der KI erhält nach einer Zahlung mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten (gemeinsam kurz: Transaktion) eine „Info SMS“, sofern die Transaktion online erfolgt. Erfolgte keine Online-Transaktion, erhält der KI keine „Info SMS“. Eine Online-Transaktion liegt vor, wenn zur Vornahme der Transaktion (i) zwischen dem Terminal des Vertragsunternehmens, bei dem der KI bezahlt, oder (ii) zwischen dem Geldausgabeautomaten, bei welchem der KI Bargeld behebt, oder (iii) bei einer Zahlung im Internet eine elektronische Datenverbindung mit dem Rechenzentrum der Bank hergestellt wird und die Abwicklung der Transaktion über diese Datenverbindung erfolgt.
 - 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.

- 3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs im Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. **Pflichten des KIs:**

- 4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes in vereinbarter Höhe verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

- 4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß ZaDiG nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KIs gemäß Punkt 9.4. der AGB bleiben davon unberührt.

5. **Haftung der Bank für Verfügbarkeit:**

- 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß Punkt 8. der AGB hat die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) und ist deshalb nicht in der Lage, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

- 5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

6. **Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:**

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und des Entgelts können auf die in Punkt 15. der AGB geregelte Weise vereinbart werden.

7. **Änderung der Mobiltelefonnummer:**

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

8. **Anzuwendendes Recht:**

Es gilt österreichisches Recht.

9. **Telefonkosten:**

Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel. +43 1 317 25 00,
E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at, Firmenbuch HG Wien FN 55418y
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Im Bereich der Versicherungsleistungen der Kreditkarten ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, 1100 Wien, Wiedner Gürtel 11, Versicherungsnehmerin, die Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft (FN 055418y) ist das Versicherungsunternehmen.

Leistungsverzeichnis 3facher Reiseschutz der PayLife GoldPlus

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistungen	Versicherte Personen		
		Inhaber	Familienangehörige	
			mitreisend	getrennt reisend
Besitz A	Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland			
	Transport ins Krankenhaus/Verlegungstransport	bis 100 %	-	-
	Heimtransport nach Österreich	bis 100 %	-	-
	Krankenbesuch	bis 100 %	-	-
	Medikamententransport	bis 100 %	-	-
	Überführung im Todesfall	bis 100 %	-	-
	Vorschuss bei stationärer Behandlung	bis € 5.000,-	-	-
	Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland			
Verwendung B in den letzten 3 Monaten	Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte	bis € 1.000,-	-	-
	Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten	bis € 220,-	-	-
	Auslandsreisekrankenversicherung			
	Ambulante und stationäre Behandlung für den Inhaber	bis € 500.000,-		
	Suche und Bergung			
	Such- und Bergungskosten	bis € 35.000,-		-
	Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland			
	Außerplanmäßige Rückreisekosten bei Erkrankung der versicherten Person oder Angehöriger	bis 100 %		-
	Flugverspätungs-Mehrkosten	bis € 110,-		-
	Abschleppkosten	bis € 220,-		-
	Reisegepäckversicherung			
	Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen	bis € 2.000,-		-
	Verspätete Gepäcksausfolgung	bis € 220,-		-
	Skibruch	bis € 220,-		-
	Reiseunfallversicherung			
Bezahlung C der Reise	Todesfall	€ 15.000,-		
	Dauernde Invalidität ab 50 %	€ 75.000,-		
	Reiseprivathaftpflichtversicherung			
	Sach- und Personenschäden pauschal	bis € 750.000,-		
	Reisestornoversicherung für Privatreisen			
		bis EUR 1.500,- (20 % Selbstbehalt)		
		bei (An-)Zahlung der Reise		
		bis EUR 3.000,-		
	Reiseunfallversicherung pro Person			
	Todesfall	€ 155.000,-		
	Dauernde Invalidität ab 50 % (entsprechend dem Invaliditätsgrad)	bis € 155.000,-		
	Bergungs- und Rückholkosten	bis € 35.000,-		
Maximalleistung für „Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland“ und „Auslandsreisekrankenversicherung“ bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung: € 36.500,-.				

Es gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für PayLife Kreditkarten 2022 (ERV-RVB PayLife 2022) und für die Reisestornoversicherung zusätzlich die Besondere Bedingung für die PayLife Reisestornoversicherung 2022 (ERV-BB PayLife - Storno 2022).

Familienangehörige: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zum 18. Geburtstag.

Kein Versicherungsschutz besteht in Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.

EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für PayLife Kreditkarten 2022 (ERV-RVB PayLife 2022)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Bedingungen angeführt werden, sind unter „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)“ im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Beachten Sie, dass nur jene Teile der Versicherungsbedingungen gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Allgemeiner Teil Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ausgegebene, gültige PayLife Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zum 18. Geburtstag.
4. Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. Verlagert sich der Mittelpunkt des Lebensinteresses (wenn auch nur befristet z. B. wegen Studium, Berufsausübung usw.) an einen neuen Ort, wird damit ein neuer Wohnsitz begründet.
5. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

Artikel 2 Versicherte Personen

1. Versicherte Person ist der Inhaber der Kreditkarte.
2. Versicherungsschutz für mitreisende und getrennt reisende Familienangehörige besteht, soweit dies im Leistungsverzeichnis angeführt ist.

Artikel 3 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für die ersten 90 Tage jeder Reise.
2. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Tag, an dem – der Inhaber die Berechtigung zur Verwendung der Kreditkarte verliert;
– der Kreditkartenvertrag des Inhabers endet;
– die Gültigkeit der Kreditkarte abläuft (24 Uhr Ortszeit);
– der Inhaber vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurde.

Artikel 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz auf Reisen im Ausland, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.
2. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.
3. Für die im Leistungsverzeichnis unter „Suche und Bergung“ (Besonderer Teil IV) und „Reisegepäckversicherung“ (Besonderer Teil II) angeführten Leistungen gilt der Versicherungsschutz auch auf Reisen im Inland ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes oder Ortes der regulären Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin, wenn das Ziel außerhalb eines Bereiches von 20 km ab Ortsgrenze dieser Orte liegt. Reisen innerhalb eines Bereiches von 20 km ab Ortsgrenze sind nicht versichert.
4. Nicht versichert sind Reisen zwischen Wohnort, Zweitwohnort und Ort der regulären Arbeitsstätte.
5. Der Versicherungsschutz gilt keinesfalls für Schadenereignisse am Wohnort. Im Zweifel gilt ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen der neue Aufenthaltsort als Wohnort.

Artikel 5 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Voraussetzung für sämtliche Leistungen ist der Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich.
2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind:

- „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte;
- „Verwendung“ bedeutet Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadeneintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung der Kartengebühr gelten nicht als Verwendung);
- „Bezahlung der Reise“ ist die Zahlung von zumindest 75 % der Reise der versicherten Person mit der Kreditkarte vor Antritt der Reise. Der Bezahlung mit der eigenen Kreditkarte ist gleichgesetzt, wenn eine andere Person mit ihrer Kreditkarte in Vertretung eines Inhabers die Zahlung vornimmt.

Artikel 6 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. In der Reiseprivathaftpflichtversicherung besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - 1.2. bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten;
 - 1.3. durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
 - 1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
 - 1.5. auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise;
 - 1.6. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten;
 - 1.7. durch Streik hervorgerufen werden;
 - 1.8. durch Selbsttötung oder Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
 - 1.9. bei Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
 - 1.10. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes oder durch Kernenergie verursacht werden;
 - 1.11. die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.12. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 1.13. bei Benützung von Luftfahrzeugen (z. B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. Als Passagier gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch Besatzungsmitglied ist noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
 - 1.14. bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen;
 - 1.15. bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den

dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen;

- 1.16. bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen;
 - 1.17. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten;
 - 1.18. bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Tauchgängen in einer Tiefe von mehr als 40 m;
 - 1.19. bei Klettertouren, Bergsteigertouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden;
 - 1.20. infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen. Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert.
2. Sanktionsklausel: Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind auch noch besondere Ausschlüsse in Artikel 12, Artikel 22, Artikel 32 und Artikel 38 geregelt.

Artikel 7 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Die versicherte Person hat
 - 1.1. den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schaden ausmaß zu informieren;
 - 1.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
 - 1.3. soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - 1.3.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
 - 1.3.2. bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;
 - 1.3.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - 1.3.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.
3. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind auch noch besondere Obliegenheiten in Artikel 14, Artikel 34 und Artikel 39 geregelt.

Artikel 8 Versicherungssummen

1. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten

- für alle versicherten Personen gemeinsam,
- für die Leistung „Suche und Bergung“ (Besonderer Teil IV) unter der Voraussetzung „Bezahlung der Reise“ (Artikel 5 Punkt 2) pro versicherter Person.

2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.

Artikel 9 Subsidiarität

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Ausgenommen davon sind Leistungsverpflichtungen für Todesfall und dauernde Invalidität aus der Reiseunfallversicherung. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren. Beachten Sie die besondere Bestimmung in Artikel 11 Punkt 5.

Besonderer Teil

I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/ Auslandsreisekrankenversicherung

Artikel 10 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes der versicherten Person während einer Reise im Ausland.

Artikel 11 Leistungsumfang

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für
 - 1.1. den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport;
 - 1.2. die ambulante ärztliche Behandlung inklusive ärztlich verordneter Heilmittel;
 - 1.3. die stationäre Behandlung in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit;
 - 1.4. den Rücktransport nach Österreich, erforderlichenfalls mit Arztbegleitung und mit medizinisch adäquaten Transportmitteln je nach Zustand der versicherten Person, wenn der Heimtransport
 - 1.4.1. medizinisch notwendig ist (einschließlich Ambulanzjet); oder
 - 1.4.2. zwar nicht medizinisch notwendig, aber medizinisch vertretbar ist und nach mindestens drei Tagen Krankenhausaufenthalt von der versicherten Person ausdrücklich gewünscht wird (ausgenommen Ambulanzjet);
 - 1.5. die Heimreise eines mit der versicherten Person auf der Reise befindlichen Familienangehörigen nach Österreich, wenn dieser seinen gebuchten Aufenthalt aufgrund eines Rücktransportes oder einer Überführung der versicherten Person vorzeitig beenden oder aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes der versicherten Person verlängern muss. Es werden die zusätzlichen Rückreisekosten mit dem preisgünstigsten in Betracht kommenden Verkehrsmittel ersetzt, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückflugtickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen;
 - 1.6. einen Krankenbesuch, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als fünf Tage dauert. Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück und übernimmt die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel;
 - 1.7. einen medizinisch dringend notwendigen Medikamenten- und Serentransport vom nächstgelegenen Depot;
 - 1.8. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich;
 - 1.9. den Transport des von der versicherten Person und der Begleitperson mitgeführten Reisegepäcks bei Transport ins Krankenhaus, Verlegungstransport, Heimtransport und Rückreise: notwendige, nachgewiesene Transportkosten des von der versicherten Person und dem versicherten Mitreisenden mitgeführten Reisegepäcks.
2. Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Punkt 1. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten

Versicherungssumme ersetzt.

3. Werden Leistungen gemäß Punkt 1.1. oder 1.3. bis 1.9. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.
4. Die Leistungen werden in Euro erbracht. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, der für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.
5. Wenn die versicherte Person Leistungen nach Punkt 1.1. bis 1.3. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer Sozialversicherung besteht, so muss sie die Kosten zuerst bei der Sozialversicherung einreichen. Unterlässt sie dies, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, aber um mindestens € 75,-.

Artikel 12 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
2. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren), Reha-Aufenthalte und Physiotherapien;
3. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
4. Beistellung von Heilbehelfen (z. B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnsparanten, Einlagen und Prothesen aller Art);
5. Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;
6. Vorsorgeimpfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
7. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
8. kosmetische Behandlungen;
9. körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war.

Artikel 13 Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen

Eine bei Reiseantritt bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese unerwartet akut wird und nicht gemäß Artikel 12 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Ersetzt werden die in Artikel 11 angeführten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für bestehende Erkrankungen.

Artikel 14 Obliegenheiten

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.

II: Reisegepäckversicherung

Artikel 15 Versicherungsfall

Versichert ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände

- durch Fremdeinwirkung wie z. B. Diebstahl oder Sachbeschädigung;
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 16 Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Punkte 2. und 3.), die für den persönlichen privaten Gebrauch auf Reisen mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
2. Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert:

- 2.1. Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film- und Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte (siehe auch Artikel 22 Punkt 3), wenn sie
 - in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist; oder
 - einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind; oder
 - sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden; oder
 - bestimmungsgemäß getragen werden.

- 2.2. Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und, Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie einem Transportunternehmen in einem versperrten Behälter in Gewahrsam übergeben wurden. Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Pelze, wenn sie einem Transportunternehmen übergeben wurden.

3. Nicht versichert sind

- 3.1. Bargeld, Schecks, Kreditkarten, Bankkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert sowie Übersiedlungsgut und Waffen samt Zubehör;
- 3.2. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissgler, Segelboote und Fahrräder; nicht versichert sind ebenso deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;
- 3.3. Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen.

Artikel 17

Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten

Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 15 während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z. B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren.

Artikel 18

Verspätete Gepäcksausfolgung

Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs ersetzt.

Artikel 19 Skibruch

1. Ein Versicherungsfall liegt vor bei plötzlichem Bruch von Skiern, Skibobs und Snowboards (inkl. Bindungen und Skistöcken) während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch die versicherte Person.
2. Der Versicherer leistet Ersatz gemäß Artikel 23. Infolge Skibruchs aufgewendete Kosten für Mietskier (-skibob, -snowboard) werden zusätzlich bis zu 10 % der Versicherungssumme für Skibruch ersetzt. Schäden an Kanten, Lack und Belag werden nur als Folge von Skibruch ersetzt.
3. Stauchungen, Längsrisse und Leimlösungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Artikel 20

Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)

1. Ein Kraftfahrzeug (-Anhängen) gilt dann als unbeaufsichtigt abgestellt, wenn weder die versicherte Person noch eine von ihr beauftragte, namentlich bekannte Vertrauensperson beim zu sichernden Kraftfahrzeug (-Anhängen) ständig anwesend ist. Die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes gilt nicht als Beaufsichtigung.
2. Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängen) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und die Gegenstände
 - 2.1. sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Sie müssen im Kofferraum verwahrt werden, wenn ein solcher vorhanden und die Aufbewahrung darin möglich ist, ansonsten müssen sie von außen nicht einsehbar verwahrt werden;

- 2.2. in einem Behälter aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z. B. ein Stahlseilschloss allein genügt nicht).
3. Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.
4. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Schmuck, Uhren und Pelze.

Artikel 21

Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren

1. Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen Campingplatz.
2. Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzungen des Artikel 20 Punkt 2.1. erfüllt ist.

Artikel 22

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die

- durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
- durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden;
- bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Musikinstrumente, Sportgeräte, usw.) an diesen eintreten (Ski siehe Artikel 19);
- eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z. B. Schlossänderungskosten bei Diebstahl eines Schlüssels).

Artikel 23

Höhe der Entschädigungsleistung

- Der Versicherer ersetzt
 - bei Zerstörung oder Abhandenkommen den Zeitwert;
 - bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- und andere Datenträger den Materialwert.
- Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung.
- Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

III: Hilfeleistungen in Notsituationen im Ausland

Anmerkung: Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten ist im Besonderen Teil II „Reisegepäckversicherung“ in Artikel 17 geregelt.

Artikel 24

Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist.
- Ist eine Serviceleistung durch ein Ersatzkarten- und Bargeldservice-Programm nicht verfügbar, stellt der Versicherer einen Bargeldvorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung und trägt die Kosten des Geldtransfers. Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung gewährt.
- Die versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt, an den Versicherer zurückzuzahlen.

Artikel 25

Außerplanmäßige Rückreisekosten nach Österreich

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person eine Reise vorzeitig beenden oder verlängern muss und daher die gebuchte Rückreise nach Österreich nicht antreten kann,
 - weil ein mindestens 5-tägiger Krankenhausaufenthalt – auf-

grund eines Ereignisses, das in der Auslandsreisekrankenversicherung (Besonderer Teil I) versichert ist – im Ausland notwendig war oder in Österreich bevorsteht;

- weil ihre Anwesenheit in Österreich dringend erforderlich ist, wegen akut eintretender Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), gesundheitlicher Unfallfolgen oder Tod ihres Ehepartners (Lebensgefährten) oder nahen Verwandten (Eltern, Kinder oder Geschwister).
2. Der Versicherer ersetzt die durch die vorzeitige oder verspätete Rückreise nach Österreich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für alle versicherten Personen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrtausweise entstehen, nicht jedoch Storno- und Rücktrittsgebühren. Ersetzt werden die Kosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel.

Artikel 26

Abschleppkosten

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person als Lenker eines auf ihn zugelassenen Personenkraftwagens oder Motorrads seine Fahrt aufgrund einer Panne (Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden) oder eines Unfalles nicht unmittelbar fortsetzen kann.
- Der Versicherer ersetzt die Kosten des Abtransports des Kraftfahrzeugs bis zur nächsten Vertragswerkstätte.

Artikel 27

Flugverspätungs-Mehrkosten

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der von der versicherten Person gebuchte Flug nachweislich verspätet ist oder unverschuldet versäumt wird.
- Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten
 - bei einer Flugverspätung von mehr als vier Stunden;
 - bei Versäumen eines Anschlussfluges aufgrund einer Flugverspätung;
 - bei Versäumen eines Fluges aufgrund einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels von mehr als einer Stunde.
- Der Sachverhalt ist von der Fluglinie oder vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen.
- Als Mehrkosten gelten:
 - Kosten für eine zusätzliche erforderliche Nächtigung und Verpflegung;
 - Reisekosten zu einem anderen Flughafen, um von dort den Flug anzutreten;
 - Telefon- und Telefaxkosten zwecks Benachrichtigung der Firma und/oder Familie.
- Wenn der Versicherungsfall in einem Kalenderjahr mehrmals eintritt, wird insgesamt maximal die dreifache Versicherungssumme ausbezahlt.
- Kein Versicherungsschutz besteht bei Naturkatastrophen, Luft-raumsperrern, Flughafensperren, Flugverspätungen bei durchgängig gebuchten Tickets und bei Nichteinhaltung der Mindestumsteigezeiten.

IV: Suche und Bergung

Artikel 28

Such- und Bergungskosten

- Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.
- Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.

V: Unfall

Artikel 29

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalles während der Reise. Die Versicherungsleistung wird nur für die durch den eingetretenen Unfall hervorgerufene körperliche Schädigung erbracht.
- Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Gesundheitsschädigungen, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen erleidet, gelten als unfreiwillig erlitten. Bei Vergiftungen durch plötzlich ausströmende Gase und Dämpfe wird der Begriff der Plötzlichkeit auch dann angenommen, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen von Gasen oder Dämpfen mehrere Stunden lang unfreiwillig ausgesetzt war.

- 2.1. Gesundheitsschädigungen, die aufgrund akuter Mangel durchblutung des Herzmuskels entstanden sind (z. B. Herzinfarkt), sind versichert, wenn ein überwiegender Kausalzusammenhang mit einer unmittelbaren Verletzung der betreffenden Koronararterie besteht und diese Verletzung durch eine direkte mechanische Einwirkung von außen auf den Brustkorb verursacht worden ist.
 - 2.2. Gesundheitsschädigungen, die aufgrund akuter Mangel durchblutung des Gehirns entstanden sind (z. B. Schlaganfall, ischämischer Insult), sind versichert, wenn ein überwiegender Kausalzusammenhang mit einer unmittelbaren Verletzung oder einem Verschluss des betreffenden Blutgefäßes besteht und diese durch eine direkte mechanische Einwirkung von außen verursacht worden sind.
 - 2.3. Bandscheibenhernien jeder Art sind versichert, wenn sie durch eine erhebliche direkte Gewalteinwirkung auf das jeweilige Segment der Wirbelsäule verursacht werden, und
 - diese durch Kraft und Richtung in der Lage war, eine gesunde Bandscheibe zu zerreißen, die bildgebende Untersuchung nach dem Unfall (wie MRT, Röntgen) keine degenerativen Veränderungen zeigt und vor dem Unfall keine Wirbelsäulenbeschwerden bestanden, oder
 - Frakturen ober- oder unterhalb der geschädigten Bandscheibe vorliegen, oder
 - es zu Bänderrissen im Bereich der Wirbelsäule mit Wirbelverrenkungen gekommen ist.
 - 2.4. Bauch- und Unterleibsbrüche jeder Art sind versichert, wenn sie durch eine von außen kommende mechanische Einwirkung direkt herbeigeführt worden sind und nicht anlagenbedingt waren.
 3. Als Unfall gelten auch:
 - 3.1. Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf. Hinsichtlich abnützungsbedingter Einflüsse mit Krankheitswert findet Artikel 32 Punkt 7. Anwendung.
 - 3.2. Folgen der versehentlichen Einnahme von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
 - 3.3. Unfälle, die durch einen Herzinfarkt oder Schlaganfall der versicherten Person herbeigeführt wurden.
 4. Eine Gesundheitsschädigung als Folge eines Unfalles gemäß Punkt 2. und Punkt 3. gilt als nachgewiesen, wenn diese ehestmöglich nach dem Unfallereignis medizinisch festgestellt und ärztlich behandelt wurde.
 5. Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch auf:
 - 5.1. Folgen des Wundstarrkrampfes und der Tollwut, wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden;
 - 5.2. Wundinfektionen infolge einer Unfallverletzung;
 - 5.3. Organisch bedingte Störungen des Nervensystems, wenn und soweit diese Störung auf eine durch den Unfall verursachte organische Schädigung zurückzuführen ist.
- völliger Verlust eines Armes im oder oberhalb des Schultergelenks 70 %
 - völliger Verlust eines Armes im oder oberhalb des Ellenbogengelenks 60 %
 - völlige Funktionsunfähigkeit eines Armes inkl. Schultergelenk 60 %
 - völliger Verlust eines Beines mit Verlust des Hüftgelenks 70 %
 - völliger Verlust eines Beines im oder oberhalb des Kniegelenks 60 %
 - völlige Funktionsunfähigkeit eines Beines inkl. Hüftgelenk 60 %
- Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit:
- eines Daumens 20 %
 - eines Zeigefingers oder Mittelfingers 10 %
 - eines anderen Fingers 5 %
 - einer großen Zehe 5 %
 - einer anderen Zehe 2 %
 - der Sehkraft beider Augen 100 %
 - der Sehkraft eines Auges 40 %
 - sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 65 %
 - des Gehörs beider Ohren 60 %
 - des Gehörs eines Ohres 15 %
 - sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 45 %
 - des Geruchssinnes 10 %
 - des Geschmackssinnes 5 %
 - der Milz 10 %
 - einer Niere 20 %
 - beider Nieren oder wenn die Funktion der zweiten Niere vor dem Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war 50 %
 - der Stimme 30 %
 - des Magens 20 %
- Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
3. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
 4. Ist die Funktion mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
 5. Bei der Bemessung des Invaliditätsgrades wird ein Abzug in Höhe einer Vorinvalidität vorgenommen, wenn durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher beeinträchtigt war.
 6. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, ist im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades, ansonsten die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu vermindern, sofern dieser Anteil mindestens 30 % beträgt. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Gesundheitsschädigung durch einen abnützungsbedingten Einfluss mit Krankheitswert, wie beispielsweise Arthrose, mitverursacht worden ist.
 7. Steht der Grad der dauernden Invalidität nicht eindeutig fest, sind sowohl die versicherte Person als auch der Versicherer berechtigt, den Invaliditätsgrad jährlich bis vier Jahre ab dem Unfalltag ärztlich neu bemessen zu lassen.
 8. Stirbt die versicherte Person
 - aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
 - gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall
 und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Artikel 30 Dauernde Invalidität

1. Dauernde Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch den Unfall auf Lebenszeit in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.
Ergibt sich innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet, dass als Folge des Unfalles eine dauernde Invalidität von mindestens 50 % zurückbleibt, wird
 - für die unter B angeführten Leistungen: 100 % der vereinbarten Versicherungssumme geleistet;
 - für die unter A und C angeführten Leistungen: der dem Grad der Invalidität entsprechende Betrag geleistet.
 Die dauernde Invalidität muss
 - innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und
 - innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall durch einen ärztlichen Befundbericht festgestellt und beim Versicherer geltend gemacht werden.
 Aus dem ärztlichen Befundbericht müssen Art und Umfang der Gesundheitsschädigung und die Möglichkeit einer auf Lebenszeit dauernden Invalidität hervorgehen.
2. Maßgeblich für die Ermittlung der dauernden Invalidität ist der Zustand der Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung des medizinischen Gutachtens. Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten zur Bemessung des Invaliditätsgrades ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Bewertungsgrundlagen (Gliedertaxe):
 1. Tritt innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet der Tod als Folge eines Unfalls ein, wird die für den Todesfall versicherte Summe gezahlt.
 2. Auf die Todesfall-Leistung werden nur Zahlungen, die für dauernde Invalidität aus demselben Ereignis geleistet wurden, angerechnet. Einen Mehrbetrag an Leistung für dauernde Invalidität kann der Versicherer nicht zurückverlangen.
 3. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Versicherten werden im Rahmen der Versicherungssumme nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Artikel 31 Todesfall

Artikel 32 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

1. körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Artikel 6 Punkt 1.10 im Rahmen der Heilbehandlung der Unfallfolgen keine Anwendung;
2. krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen (z. B. Psychosen, Neurosen), auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden;
3. Unfälle, die infolge einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung, sowie durch epileptische oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen, eintreten.

Artikel 33 Summenmäßige Begrenzung des Versicherungsschutzes (Kumulschadengrenze)

Benützen mehrere Versicherte dasselbe Verkehrsmittel oder befinden sich solche Personen in einer anderen gemeinsamen Gefahr, so beträgt bei einem gemeinsamen Unfallereignis die Höchstgesamtschädigung aus der Reiseunfallversicherung für alle betroffenen Personen:

- aus dem Leistungsteil A € 1.500.000,–
- aus dem Leistungsteil B € 2.200.000,–
- aus dem Leistungsteil C € 5.450.000,–.

Überschreitet die Summe der Ansprüche der Versicherten diesen Betrag, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

Artikel 34 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat nach dem Unfall

1. ehestmöglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen;
2. für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen;
3. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 35 Anerkennung der Versicherungsleistung

Der Versicherer ist verpflichtet, bei Ansprüchen auf Leistung für dauernde Invalidität innerhalb von drei Monaten zu erklären, ob und in welcher Höhe er eine Leistungspflicht anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der Unterlagen, die der Anspruchserhebende zur Feststellung des Unfallherganges, der Unfallfolgen und über den Abschluss des Heilverfahrens beizubringen hat.

VI: Reiseprivathaftpflicht

Artikel 36 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Als Versicherungsfall gilt ein Schadenereignis während der Reise, aus dem der versicherten Person als Privatperson Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Mehrere auf derselben oder gleichartigen Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall.
2. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die der versicherten Person wegen eines Sach- und/oder Personenschadens sowie des daraus abgeleiteten Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtung“ genannt). Nicht versichert sind Schäden, welche weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind (reine Vermögensschäden);
 - 2.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.
3. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen. Personenschäden sind die Gesundheitsschädigung, Körperverletzung oder Tötung von Menschen.
4. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren des täglichen Lebens (mit Ausnahme einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit), insbesondere

- 4.1. aus Verwendung von Fahrrädern;
- 4.2. aus nicht berufsmäßiger Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 4.3. aus erlaubttem Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät (ausgenommen Kampfsportarten) und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 4.4. aus Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde und exotische Tiere;
- 4.5. aus Verwendung von Wasserfahrzeugen für die im Land der Verwendung keine Lenkerberechtigung (Bootsführerschein oder Schifffahrtspatent) erforderlich ist;
- 4.6. aus Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Schiffs- und Flugmodellen (letztere bis 5 kg);
- 4.7. bei Benützung von überlassenen oder gemieteten Wohn- und sonstigen Räumen sowie des darin befindlichen Inventars, ausgenommen Verschleißschäden.

Artikel 37 Leistungsumfang

1. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt für Sach- und Personenschäden, die auf einen Versicherungsfall zurückzuführen sind, zusammen.
2. Die Versicherung umfasst die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch im Nachhinein als unberechtigt erweist.
3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches am Widerstand des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an der Entschädigung für den Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den ab Zugang seiner Erklärung entstehenden Mehraufwand an Schadenersatz, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 38 Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 1.1. Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten;
 - 1.2. Landfahrzeugen (oder deren Anhängern), die mit einem Verbrennungsmotor betrieben oder die ein behördliches Kennzeichen tragen bzw. nach den in Österreich geltenden Bestimmungen tragen müssten;
 - 1.3. Wasserfahrzeugen, für die im Land der Verwendung eine Lenkerberechtigung (Bootsführerschein oder Schifffahrtspatent) erforderlich ist.
2. Kein Versicherungsschutz besteht auch für
 - 2.1. Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person aus den Gefahren einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit;
 - 2.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Ersatzpflicht hinausgehen;
 - 2.3. Erfüllung von Verträgen und die an deren Stelle tretende Ersatzleistung;
 - 2.4. Schäden, die der versicherten Person selbst oder ihren Angehörigen (Ehepartner, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt) zugefügt werden;
 - 2.5. Schäden durch Verunreinigung oder Störung der Umwelt;
 - 2.6. Schäden, die im Zusammenhang in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der versicherten Person stehen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 3.1. Sachen, die die versicherte Person oder die für sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (ausgenommen Artikel 36 Punkt 4.5 und 4.7.). Der Ausschluss gilt auch für den Verlust oder das Abhandenkommen körperlicher Sachen;
 - 3.2. Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

- 3.3. Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen, nukleare Ereignisse sowie Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für über den entstandenen Schaden hinausgehende Entschädigungen mit Strafcharakter.

Artikel 39 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haben dem Versicherer ehestmöglich anzuzeigen:

1. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
2. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person;
3. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.

Artikel 40 Bevollmächtigung des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Leistungspflichtung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem

die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG
Sitz in Wien, Kratochvjlestraße 4, A-1220 Wien
Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at,
www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest. eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Leistungsverzeichnis PayLife Einkaufsschutz

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu 100%	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 45 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2022 (ERV-VB PayLife EKS 2022).

Europäische Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2022 (ERV-VB PayLife EKS 2022)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Bedingungen angeführt werden, sind unter „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)“ im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung „PayLife Einkaufsschutz“.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte.
3. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

Artikel 2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.

Artikel 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Kreditkartenvertrages ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber für die im Leistungsverzeichnis der jeweiligen Kreditkarte angegebene Anzahl an Tagen. Der Versicherungsschutz gilt weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.

Artikel 4 Versicherte Gegenstände

1. Sämtliche Gegenstände, die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu 100 % mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.
2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte oder Fahrräder handelt, sind diese versichert, wenn sie
 - 2.1. in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, sodass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
 - 2.2. sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke usw.) genutzt werden;
 - 2.3. bestimmungsgemäß getragen werden.

Artikel 5 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

1. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen besteht, wenn das Kraftfahrzeug versperrt und nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden. Wenn immer möglich,

- sind die Gegenstände von außen nicht einsehbar zu verwahren.
2. Kein Versicherungsschutz besteht,
 - wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist.
 - im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z. B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).

Artikel 6 Höhe der Entschädigungsleistung

1. Der Versicherer ersetzt
 - bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert;
 - bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert.
2. Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.
4. Sofern gemäß Leistungsverzeichnis ein Selbstbehalt zur Anwendung kommt, wird dieser pro Versicherungsfall vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.

Artikel 7 Versicherungssumme

1. Die im Leistungsverzeichnis angeführte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber.
2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

Artikel 8 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - 1.1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde);
 - 1.2. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;
 - 1.3. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;
 - 1.4. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerb-

liche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;

- 1.5. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;
 - 1.6. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren;
 - 1.7. Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Wasserfahrzeuge und deren Bestandteile;
 - 1.8. Gebrauchsgüter.
2. Sanktionsklausel: Soweit der Inhaber eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

Artikel 9 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat

1. den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;
2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;
3. soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar
 - 3.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Polizeiprotokolle, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;
 - 3.2. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
 - 3.3. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.

Artikel 10 Subsidiarität

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche des Inhabers bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet der Inhaber den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)
§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG
Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien
Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at,
www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest. eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Leistungsverzeichnis PayLife Schlüssel-SOS

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Besitz	Schlüssel - SOS Aufsperrkosten bei Abhandenkommen des Schlüssels oder bei irrtümlichem Aussperren	bis € 1.000,-

Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für die PayLife Schlüssel-SOS 2022 (ERV-VB PayLife SSOS 2022).

Europäische Versicherungsbedingungen für die PayLife Schlüssel-SOS 2022 (ERV-VB PayLife SSOS 2022)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Bedingungen angeführt werden, sind unter „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)“ im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung „PayLife Schlüssel-SOS“.
2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1.
3. „Besitz“ bedeutet der Besitz der Kreditkarte.
4. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.

Artikel 2 Versicherungsschutz

1. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer des aufrechten Kreditkartenvertrages in Österreich.
2. Versicherungsfälle sind
 - Abhandenkommen des Schlüssels oder
 - irrtümliches Aussperren,
 wenn dem Inhaber deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine Privat-/Wohnadresse erfasst ist, nicht möglich ist. Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.
3. Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung.

Artikel 3 Versicherungssumme

1. Die im Leistungsverzeichnis angeführte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber.
2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.

Artikel 4 Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
 - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhaber herbeigeführt werden;
 - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution oder feindlicher Besetzung zusammenhängen;
 - 1.3. beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch den Inhaber eintreten.
2. Sanktionsklausel: Soweit der Inhaber eine sanktionierte Person, einsanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

Artikel 5 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen

des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
Der Inhaber hat

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall vor Einleitung eigener Maßnahmen unter der Notrufnummer dem Versicherer zu melden. Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Versicherungsleistung vom Versicherer organisiert wird;
3. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.

Artikel 6 Subsidiarität

Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche des Inhabers bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet der Inhaber den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)
§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:
Europäische Reiseversicherung AG
Sitz in Wien, Kratochvjlestraße 4, A-1220 Wien
Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at,
www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest. eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Besondere Bedingung für die PayLife Reisestornoversicherung 2022 (ERV-BB PayLife – Storno 2022)

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Bedingungen angeführt werden, sind unter „Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)“ im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Für PayLife Kreditkarten mit inkludierter PayLife Reisestornoversicherung gilt ergänzend zu den Europäischen Reiseversicherungsbedingungen für PayLife Kreditkarten 2022 (ERV-RVB PayLife 2022):

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Punkt 1 ERV-RVB PayLife 2022 „Zeitlicher Geltungsbereich“ gilt:

1. Der Versicherungsschutz für die PayLife Reisestornoversicherung beginnt mit Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise. Für bereits vor Beantragung der Kreditkarte gebuchte Reisen beginnt der Versicherungsschutz frühestens am 10. Tag nach Antragsstellung.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 Punkt 2 ERV-RVB PayLife 2022 „Voraussetzungen für den Versicherungsschutz gilt für die PayLife Reisestornoversicherung:“

2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind:
 - „Verwendung“ bedeutet Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadeneintritt (Bargeldbehebung und Abbuchung der Kartengebühr gelten nicht als Verwendung);
 - „(An-)Zahlung der Reise“ bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Buchung der Reise, diese mit der Kreditkarte angezahlt oder zur Gänze bezahlt wird;
 - „Bezahlung der Reise“ ist die 100 %ige Bezahlung der Reise mit der Kreditkarte vor Reiseantritt.

Besonderer Teil

Reisestornoversicherung

Artikel 3

Was ist versichert?

1. Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Versichert sind ausschließlich Privatreisen.
2. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht antreten kann:
 - 2.1. Tod der versicherten Person;
 - 2.2. unerwartete Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten) oder unfallbedingte Körperverletzung der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für die Reise die Reiseunfähigkeit ergibt.
 - 2.3. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde, sowie Frühgeburt und unerwartete Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche;
 - 2.4. unerwartete Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbsttötung) des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.
 - 2.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.) oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;
 - 2.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
 - 2.7. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.
3. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person und mitreisende Familienangehörige (gemäß Artikel 1 Punkt 3 ERV-RVB PayLife 2022).

Artikel 4

Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Reisestornogrund

1. bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. in Zusammenhang steht mit
 - 2.1. psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird);
 - 2.2. chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden;
 - 2.3. Krankheiten und Unfallfolgen, die innerhalb von zwölf Monaten vor Reisebuchung stationär behandelt wurden.
3. Die allgemeinen Ausschlüsse gemäß Artikel 6 Punkte 1.14. bis 1.20 ERV-RVB PayLife 2022 finden keine Anwendung auf die PayLife Reisestornoversicherung.

Artikel 5

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat

1. bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich unter Angabe des Reisestornogrundes zu melden;
3. folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie der Monatsabrechnung)
 - bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte

Artikel 6

Wie hoch ist die Entschädigung?

1. Der Versicherer ersetzt bei Reisestorno die aus dem Reisevertrag geschuldeten Stornokosten.
2. Sofern gemäß Leistungsverzeichnis ein Selbstbehalt zur Anwendung kommt, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.
3. Nicht ersetzt werden Abschlussgebühren und Jagdlizenzen.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)
§ 6 Versicherungsvertragsgesetz

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig

vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder

den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG
Sitz in Wien, Kratochwilstraße 4, A-1220 Wien
Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at,
www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest. eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.